



Beitragsordnung¹

§ 1

Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung des Beitrages sämtlicher Mitglieder des Turnverein Rheinfelden 1898 e.V. gemäß § 4 Abs. 4 lit. e der Satzung vom 31. März 1995.

§ 2²

- (1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag nach dem Kalenderjahr erhoben.
- (2) Bei Eintritt in den Verein ist grundsätzlich ein voller Jahresbeitrag zu zahlen, bei Eintritt nach dem 30.6. der halbe Jahresbeitrag und bei Eintritt nach dem 30.09. ein viertel des Jahresbeitrages.

§ 3³

- (1) Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag, der für alle Mitglieder gilt und einem zusätzlichen Beitrag, der für jede Abteilung besonders festgesetzt wird. Die Beiträge stehen dem Hauptverein zu. Er verteilt sie nach dem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan und den dazu erstellten Grundsätzen. Der zusätzliche Beitrag soll überwiegend den Abteilungen zugewiesen werden. Näheres bestimmt die Haushaltsordnung.

(2) **Der Grundbeitrag beträgt⁴** € 54,-- (½: € 27,-; ¼ € 13,50)

(3) Der zusätzliche Beitrag beträgt:

- a. für alle turnerischen Abteilungen einschließlich Faustball, egal ob das Mitglied mehreren oder nur einer Abteilung angehört: € 0,--
- b. Leichtathletik: € 15,-- (½: € 7,50; ¼ € 3,50)
- c. Schwimmen⁵: € 10,-- (½: € 5,-; ¼ € 2,50)
- d. Handball⁶: € 10,-- (½: € 5,-; ¼ € 2,50)
- e. Volleyball⁷: € 15,-- (½: € 7,50; ¼ € 3,50)
- f. Tischtennis: € 0,--
- g. Judo und Kickboxen: € 15,-- (½: € 7,50; ¼ € 3,50)
- h. Fechten⁸:
 - Schüler € 50,-- (½: € 25,-; ¼ € 12,50)
 - Erwachsene (Wettkampf) € 84,-- (½: € 42,-; ¼ € 21,-)
 - Erwachsene € 15,-- (½: € 7,50; ¼ € 3,50)



TURNVEREIN RHEINFELDEN 1898 E.V.

i. Kids in Bewegung⁹ € 15,-- (½: € 7,50; ¼ € 3,50)

(4) Wer mehreren Abteilungen angehört, zahlt den Grundbeitrag nur einmal, jedoch den zusätzlichen Beitrag für jede Abteilung, der er aktiv angehört.

(5) Der Verein ermäßigt den Grundbeitrag für nachstehende Personengruppen wie folgt:

- a. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre¹⁰: **€ 44,--** (½: € 22,-; ¼ € 11,-)
- b. Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende¹¹: **€ 44,--** (½: € 22,-; ¼ € 11,-)
- c. jedes 2. Kind oder Jugendliche einer Familie, soweit für das 1. Kind lit. a) gilt¹²: **€ 36,--** (½: € 18,-; ¼ € 9,-)
- d. jedes 3. Kind oder Jugendliche einer Familie, soweit für das 1. Kind lit. a) gilt¹³: **€ 26,--** (½: € 13,-; ¼ € 6,50)
- e. Familienbeitrag¹⁴: **€ 106,--** (½: € 53,-; ¼ € 26,50)
- f. Passivmitglieder, auch in mehreren Abteilungen - mindestens¹⁵: **€ 18,--** (½: € 9,-; ¼ € 4,50)
- g. Turnratsmitglieder, Trainer, Helfer¹⁶ und Ehrenmitglieder **€ 0,-**

(6) Der zusätzliche Beitrag wird nicht erhoben:

- a. von den Ehren- und Passivmitgliedern;
- b. von den Mitgliedern der Vorstandschaft;
- c. von den übrigen Mitgliedern des Turnrats, den Helfern und Trainern, für die Abteilung, für die die Tätigkeit entfaltet wird.

§ 4¹⁷

- (1) Der Beitrag ist fällig am 01.01.¹⁸ eines jeden Jahres. Sofern keine Einzugsermächtigung erteilt ist, ist er kostenfrei zu zahlen entweder auf das Konto des Turnverein Rheinfelden 1898 e.V. bei der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden, Kto.-Nr. 2-013 423 (BLZ 683 500 48) oder in bar beim Abteilungskassierer oder dem Mitgliedsverwalter des Vereines¹⁹.
- (2) Für den Fall des Neueintrittes ist der 1. Beitrag ohne Rücksicht auf eine erteilte Einzugsermächtigung entsprechend Abs. 1 Satz 2 sofort fällig und unverzüglich zu bezahlen.
- (3) Der Mitgliedsverwalter des Vereins²⁰ bucht den Jahresbeitrag aufgrund der erteilten Einzugsermächtigungen ab dem 01.01. eines jeden Jahres ab. Bei Eintritt bis 30.06. eines laufenden Jahres erfolgt die Abbuchung im Juli des laufenden Jahres und bei Eintritt bis 30.09. eines laufenden Jahrs erfolgt die Abbuchung im Oktober des laufenden Jahres²¹.



TURNVEREIN RHEINFELDEN 1898 E.V.

- (4) Die Notwendigkeit einer Beitragsanpassung wird in regelmäßigen Abständen, spätestens zwei Jahre nach erfolgter Beitragsanpassung, geprüft.

§ 4a²²

- (1) Für ein zeitlich begrenztes Angebot (Kurs gemäß § 2 Nr. 8a der Satzung) kann abweichend von §§ 2 bis 4 der Beitragsordnung ein Kursbeitrag als einmaliger Mitgliedsbeitrag oder als Zusatzbeitrag festgesetzt werden.
- (2) Die Festsetzung erfolgt auf Antrag der den Kurs durchführenden Abteilung oder Vorstandschaft für jeden Kurs besonders durch den Turnrat. Hierzu sind anzugeben die Mindest- und gegebenenfalls Höchstzahl der Teilnehmer, Dauer und Kosten des Kurses.
- (3) Bei der Festlegung des Kurses ist außerdem festzusetzen, mit welchem Betrag der Kursbeitrag im Falle eines dauerhaften Beitritts auf den Mitgliedsbeitrag anzurechnen ist. Eine Anrechnung findet nur statt, wenn der Beitritt im gleichen Kalenderjahr erfolgt, in dem der Kurs endet. Der Betrag soll ein Viertel des Kursbeitrags nicht unterschreiten. In gleicher Höhe ermäßigt sich der Kursbeitrag, wenn ein bereits vereinsangehöriges Mitglied an dem Kurs teilnimmt.
- (4) Die Kursbeiträge stehen der den Kurs durchführenden Abteilung oder dem Hauptverein zu, wenn der Kurs unter der Regie des Hauptvereins veranstaltet wird.

§ 5

- (1) Die Ermäßigungen nach § 3 Abs. 5 lit. b werden nur gewährt, wenn dem Mitgliedsverwalter²³ der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen (Schul-, Studienbescheinigung etc.) zum Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres bis spätestens 31.12. des Vorjahres vorgelegt wird. Im Falle der Barzahlung genügt es, den Nachweis mit der Zahlung zu erbringen. Wer am 1. Januar die Voraussetzungen nicht erfüllt, bezahlt den Regelbeitrag.
- (2) Die Ermäßigung nach § 3 Abs. 5 lit. e wird gewährt Eltern oder einem Elternteil und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr²⁴ oder den Kindern einer Familie. Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr²⁵ kommen nur in Betracht, soweit für sie die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 5 lit. b vorliegen; Abs. 1 gilt insoweit entsprechend.
- (3) Die Ermäßigungen nach § 3 Abs. 5 lit. c-e werden nur gewährt, wenn der Gesamtbeitrag in einer Summe bezahlt oder abgebucht wird oder werden kann.
- (4) Die Ermäßigungen nach § 3 Abs. 5 lit. f - h und Abs. 6 ergeben sich aus den Meldungen der Abteilungsleiter zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres.
- (5) Helfer im Sinne von § 3 Abs. 5 lit. f und Abs. 6 lit. c sind die Abteilungskassierer, aktive Schieds- oder Kampfrichter und sonstige regelmäßige Helfer im Übungsbetrieb sowie die Vereinsjugendleitung.
- (6) Trainer im Sinne von § 3 Abs. 5 lit. h ist, wer einen Trainerschein besitzt oder eine andere Übungsleiterausbildung absolviert hat oder wer sonst mit der eigenverantwortlichen Leitung des Übungsbetriebes befasst ist.



TURNVEREIN RHEINFELDEN 1898 E.V.

- (7) Über Zweifelsfragen nach Nr. 5 und 6 entscheidet der Turnrat auf Antrag des Vorstandes, eines Kassierers oder eines Abteilungsleiters.

§ 6

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am 1.1.1996 in Kraft.
(2) Sie ersetzt die Beitragsordnung vom 7. Februar 1992.

¹Fassung gem. Beschluss der JHV v. 31.03.95 mit Änderungen v. 16.04.1999, 30.03.2001 (Euromstellung), 19.04.2001, 26.01.2007, 22.01.2010 und 20.01.2012

²Hinzufügen des letzten halb Satzes in Abs. 2 gem. Beschluss der JHV vom 22.01.2010

³Änderung des Wortes Finanzordnung in Haushaltsordnung gem. Beschluss der JHV vom 22.01.2010

⁴Grundbeitrag wurde angehoben von 48,- € auf 54,- € gem. Beschluss JHV vom 20.01.2012; Hinzufügen der ½ und ¼ Beiträge sowie hinzufügen des Wortes „und Kickboxen“ zu Judo gem. Beschluss JHV vom 22.01.2010

⁵Zusatzbeitrag wurde angehoben v. 0,- DM auf 20,- DM gem. Beschluss JHV v. 16.04.1999

⁶Bis auf weiteres ausgesetzt gem. Beschluss der JHV vom 21.1.2011

⁷Bis auf weiteres ausgesetzt gem. Beschluss der JHV vom 20.01.2006.

⁸Zusatzbeitrag wurde von 25,- € angepasst und in Personenkreise untergliedert gem. Beschluss JHV vom 26.01.2007

⁹Eingefügt gem. Beschluss JHV vom 22.01.2010

¹⁰Grundbeitrag wurde angehoben von 38,- € auf 44,- € gem. Beschluss JHV vom 20.01.2012

¹¹Grundbeitrag wurde angehoben von 38,- € auf 44,- € gem. Beschluss JHV vom 20.01.2012

¹²Grundbeitrag wurde angehoben von 32,- € auf 36,- € gem. Beschluss JHV vom 20.01.2012

¹³Grundbeitrag wurde angehoben von 23,- € auf 26,- € gem. Beschluss JHV vom 20.01.2012

¹⁴Grundbeitrag wurde angehoben von 98,- € auf 106,- € gem. Beschluss JHV vom 20.01.2012

¹⁵Grundbeitrag wurde angehoben von 15,- € auf 18,- € gem. Beschluss JHV vom 20.01.2012

¹⁶„Helfer“ eingefügt gem. Beschluss JHV v. 19.04.2002 mit Wirkung ab 1.1.2002

¹⁷Hinzufügen Absatz (4) gem. Beschluss JHV vom 20.1.2012

¹⁸Eingefügt gem. Beschluss JHV vom 22.01.2010

¹⁹Beschluss JHV v. 20.01.2006 mit Wirkung vom 01.01.2006

²⁰Beschluss JHV v. 20.01.2006 mit Wirkung vom 01.01.2006

²¹Absatz geändert gem. Beschluss der JHV vom 22.01.2010

²²§ 4a eingefügt gem. Beschluss JHV v. 16.04.99 mit Wirkung ab 16.04.99

²³Beschluss JHV v. 20.01.2006 mit Wirkung vom 01.01.2006

²⁴Beschluss JHV v. 20.01.2006 mit Wirkung vom 01.01.2006

²⁵Beschluss JHV v. 20.01.2006 mit Wirkung vom 01.01.2006